

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren Dobbin und Linstow

Präambel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dobbin-Linstow vom 08.04.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Kostenfreiheit / Kostenersatz

- (1) Der Einsatz der Feuerwehren der Gemeinde Dobbin-Linstow ist unbeschadet des Absatzes 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei
 - a. Bränden,
 - b. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 - c. der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.
- (2) Für andere Einsätze und Leistungen der Feuerwehren sind die Kosten nach dieser Gebührenordnung zu erstatten. Das Gleiche gilt für Einsätze nach Absatz 1
 - a. für den Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist,
 - b. für den Geschädigten, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c. für den Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - d. für Personen, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmieren,
 - e. für den Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 2

Berechnung des Kostensatzes

- (1) Der Kostensatz wird nach dem als Anlage beigefügten Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.
- (2) Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, in der das Personal, die Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind. Einzuzurechnen ist der Zeitaufwand für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (4) Bei längerem Einsatz, insbesondere bei zeitweiliger Überlassung einzelner Geräte, kann ein Tagessatz festgelegt werden. Dieser beträgt mindestens das Vierfache des Kostensatzes für eine Stunde.
- (5) Sollte beim Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich werden, so kann ebenfalls das Ausrücken der Feuerwehrkräfte in Rechnung gestellt werden.
- (6) Der Kostensatz setzt sich zusammen aus:
 - a. Personalkosten für die Feuerwehrangehörigen
 - b. Ausrückkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte
 - c. Betriebskosten für mechanische Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort
 - d. Kosten für Verbrauchsmittel und Entsorgung

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist:
 - a. der Auftraggeber;
 - b. derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat bzw. der Eigentümer der Sache deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - c. derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr

tätig geworden ist;

d. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, Verpächter/Vermieter oder Eigentümer, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Festsetzung und Einziehung des Kostenersatzes

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Kostenersatzes entsteht mit der Alarmierung einer Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dobbin-Linstow zu einem kostenersatzpflichtigen Einsatz.
- (2) Der Kostenersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zugang des Kostenersatzbescheides fällig.
- (3) Ein rückständiger Kostenersatz unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Dobbin-Linstow über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren Dobbin und Linstow sowie der in der Anlage zur Satzung beigefügte Tarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.05.2006 außer Kraft.

Dobbin-Linstow, 08.04.2010

Baldermann
Bürgermeister

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze

Für die Leistungen der Feuerwehren Dobbin und Linstow werden folgende Kostenerstattungssätze erhoben:

	<u>Euro/Stunde</u>
1. Personelle Leistungen	
Einsatz, Wach- und Sicherungskräfte	22,65
2. Ausrückkosten für eingesetzte Fahrzeuge	
2.1. TSF W	150,00
2.2. LF 8	75,00
3. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen	
3.1. Pumpen	
- Tragkraftspritze	20,00
- Tauchpumpe	10,00
3.2. Beleuchtungssatz (Aggregat, Scheinwerfer)	10,00
3.3. sonstige Feuerwehrhilfsgeräte (z.B. Motorkettensäge)	10,00
3.4. Schlauchmaterial	<u>Euro/Einsatz</u>
- Druckschläuche	5,00
- wasserführende Armaturen	2,50
4. Verbrauchsmaterialien	
4.1. Verbrauchsmaterialien werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen berechnet (z.B. Ölbindemittel) + 15% Verwaltungskostenanteil	
4.2. Die Entsorgung von Altölbindemittel wird zum Selbstkostenpreis + 15% Verwaltungskostenanteil in Rechnung gestellt.	